Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 56 (1911)
Heft: 19

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung", 13. Mai 1911, No. 6
Autor: Wespi, U. / Hardmeier, E.

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung".

5. Jahrgang. **No. 6.** **13. Mai 1911.**

Inhalt: Der Gesetzentwurf des Regierungsrates betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer und die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen. — Warum?

Der Gesetzentwurf des Regierungsrates

betreffend

die Besoldungen der Volksschullehrer und die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen

vor der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. vom 1. April 1911 in Zürich.

Referat von *U. Wespi*, Lehrer, Zürich II.

(Schluss.)

§ 3 deckt sich in Alinea 1 inhaltlich vollständig mit dem entsprechenden § 4 des jetzigen Gesetzes, während Alinea 2 den Wünschen der Lehrerschaft in der Anrechnung von anderwärts geleistetem Schuldienste entgegenkommt. Wir beantragen Zustimmung.

Die ungetrübteste Freude am ganzen Entwurfe bereitet uns der nun folgende Abschnitt über die **staatlichen Besoldungszulagen.**

Er ist, nicht zu seinem bezw. der Schule und unserm Nachteil, aus zwei langen Paragraphen zu einem zusammengeschmolzen. Mit Vergnügen stellen wir folgende Verbesserungen der Vorlage fest:

a) Die staatliche Besoldungszulage wird sowohl an Sekundarlehrer wie an Primarlehrer ausgerichtet.

b) Die Staatszulage wird von Gesetzes wegen, also ohne Gesuch, an alle Lehrer an ungeteilten Schulen verabfolgt; sie ist also auch nicht mehr an eine besondere Qualifikation des Lehrers gebunden.

c) Sie wird auch nicht mehr abhängig gemacht von der Ausrichtung einer Gemeindezulage; d. h. mit andern Worten, der Lehrer soll nicht dadurch für seine Gemeinde bestraft werden, die keine Zulage geben kann oder will, dass er auch vom Staate keine solche bekommt.

d) Die Verpflichtung des Lehrers, während je drei Jahren, für die ihm eine bestimmte Zulage zugesichert war, die Stelle nicht zu wechseln oder andern Falls die bezogene Zulage zurückzuerstatten, fällt weg.

Hier sind unsre Wünsche in weitgehendstem Masse erfüllt worden. Wenn wir uns auch nicht schmeicheln, dass es gerade nur unseretwegen geschehen sei, so wollen und dürfen wir uns doch darüber freuen. Die kleinen Gemeinden mit ungeteilten Schulen aber müssen ob dieses Paragraphen zu Freunden der Vorlage werden. Wir sind überzeugt, dass sie mit diesen weitherzigen Bestimmungen besser fahren werden als jetzt, wo ein junger Lehrer sich doppelt und dreifach besinnen muss, ob er eine Staatszulage annehmen kann und will.

Dass auch Lehrern an geteilten Schulen staatliche Zulagen ausgeteilt werden können, ist nur recht und billig und wird erlauben, allzu grosse Härten und Ungleichheiten, die sich sonst ergeben müssten, etwas zu mildern und auszugleichen. Wir haben z. B. eine Gemeinde im Auge, wo eine ungeteilte Sekundarschule mit durchschnittlich 25—30 Schülern und eine zweiteilige Primarschule mit 150—160 Schülern besteht. Es wird im Ernste gewiss niemand behaupten wollen, dass hier der Sekundarlehrer mit seinen *drei* Klassen eine grössere Aufgabe zu bewältigen habe als der Primarlehrer, der in *vier* Klassen 70—80 Schüler zu unterrichten hat. Da wäre es unverständlich und ungerecht, wenn die Primarlehrer die Staatszulage nicht auch erhielten.

Der vierte Abschnitt behandelt die **Besoldung der Arbeits- und Haushaltungs-Lehrerinnen.**

Als neu ist hier zu bemerken, 1. dass, wie bereits erwähnt, die Haushaltungslehrerin nun auch durch den Gesetzesbuchstaben anerkannt wird, und 2. dass die Besoldung pro Jahresstunde um 5 Fr. oder um einen Achtel der bisherigen Besoldung erhöht wird. Dagegen bleiben die Zulagen unverändert. Die Arbeitslehrerinnen sollen also wie bisher nur *vier* Zulagen und in *fünf*jährigen Zwischenräumen beziehen.

Der Vorstand stellt Ihnen den Antrag, *fünf* Alterszulagen von 5, 10, 15, 20, 25 Fr. mit *vier*jährigen Zeitstufen zu verlangen. Er handelt dabei nur nach dem Grundsatz: «Was dem Einen recht, ist dem Andern billig» und zieht in Erwägung, dass sich diese Lehrkräfte, weil noch nicht organisiert, nicht leicht für ihre Interessen wehren können.

Die §§ 6, 7 und 8 des Entwurfes regulieren das **Vikariatswesen.**

§ 6 umschreibt die Fälle, in denen der Staat die Kosten des Vikariates übernimmt.

Bemerkenswert ist hier die Besserstellung des Militärdienstes. Nach den jetzigen Gesetzesbestimmungen hatte der Lehrer nur für die Rekrutenschule und die regelmässigen Wiederholungskurse ein Anrecht auf einen vom Staate besoldeten Vikar. Im Entwurf ist in der Art des Dienstes kein Unterschied gemacht. Diese Verbesserung hat ihren Grund jedenfalls darin, dass der Bund den Kantonen drei Vierteile der Vikariatskosten auch für Dienst zum Zwecke des Avancements vergütet. Damit ist für das militärische Avancement der Lehrer ein wichtiges Hemmnis aus dem Wege geräumt. Der Vorstand beantragt Ihnen Zustimmung zu § 6.

§ 7 setzt die Besoldung der Vikare fest:

Auf die Woche berechnet beträgt die Vikariatsbesoldung für den Primarlehrer 42 Fr. und für den Sekundarlehrer 48 Fr., was einer Steigerung um 12, bezw. 13 Fr. pro Woche gleichkommt. Die vom K. V. seinerzeit aufgestellte Forderung ging auf 40 und 50 Fr. Sie wird in bezug auf die Sekundarlehrer nicht völlig befriedigt; doch darf hier auch berücksichtigt werden, dass patentierte Sekundarlehrer sehr wenig in den Fall kommen, vikarisieren zu müssen.

Für die Arbeits- und wohl auch für die Haushaltungslehrerin beträgt die Erhöhung der Vikariatsentschädigung pro Stunde 20 Rp.

Neu und sonderbar mutet die Anstellung von Angehörigen gelehrter Berufsarten im Taglohn an. Die Weisung schweigt sich über die Ursache der Neuerung aus. Jedenfalls ist sie aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt, denn die Vikare wurden auch jetzt schon gegebenen Falls per Tag entschädigt, für das Examen sogar per 1/2 Tag.

Der Vorstand stellt daher keinen bestimmten Antrag auf Beibehaltung der jetzigen Form, könnte sich aber event. mit einer solchen auch einverstanden erklären.

Durch § 8 der Vorlage wird das Vikariat zeitlich be-

grenzt. § 10 des jetzigen Besoldungsgesetzes lautet wörtlich gleich, und wir können, wenn Sie damit einverstanden sind, davon Umgang nehmen, ihn zu verlesen. Dafür möchten wir Ihnen zum Vergleiche die entsprechenden Bestimmungen für die Geistlichen vorlegen: § 64 des «Gesetzes über die Organisation der ev. Landeskirche des Kantons Zürich» lautet:

«Bedarf ein Geistlicher wegen andauernder Krankheit oder Abnahme seiner Kräfte eines Vikars, so wendet er sich hiefür an den Kirchenrat, welcher dieses Gesuch mit Bericht und Antrag dem Regierungsrate zur Entscheidung vorlegt. Der Staat bezahlt dem Vikar eine jährliche Besoldung von 1000 Fr. und für Kost und Wohnung eine angemessene Entschädigung, welche vom Regierungsrate auf Antrag des Kirchenrates festgesetzt wird. Der betreffende Pfarrer hat in seiner Amtswohnung ein Audienzzimmer zur Verfügung zu stellen.

§ 65: Bei Eintritt unverschuldeter gänzlicher oder teilweiser Unfähigkeit eines Geistlichen zur Erfüllung seiner Obliegenheiten kann der Kirchenrat nach eingeholtem Gutachten der Kirchenpflege ein Vikariat anordnen, wobei die Bestimmungen von § 64 hinsichtlich der Entschädigung massgebend sind.

Ein solches Vikariat darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern. Kann der Geistliche nach Ablauf dieser Frist sein Amt nicht wieder versehen, so ist von § 68 Gebrauch zu machen.» (Versetzung in den Ruhestand.)

Wir wollen hier nicht auf einen einlässlichen Vergleich eingehen; aber es ist in die Augen springend, wie viel weitherziger die Bestimmungen des Kirchengesetzes sind als die unserer Vorlage. Jedenfalls dünkt es uns zu hart, *dass ein Vikariat in keinem Fall länger als zwei Jahre dauern darf*. Es gibt namentlich Nervenkrankheiten, die zur richtigen Heilung *längerer* Zeit bedürfen, und es ist ungerecht, wenn ein solcher Lehrer seine Stelle verlieren und nach der Genesung irgendeine Verweserei übernehmen muss. Der Vorstand beantragt Ihnen daher, analog § 65, Alinea 2 des Kirchengesetzes folgende Fassung von § 8 zu verlangen:

«Ein Vikariat soll in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern. Kann der Lehrer nach Ablauf dieser Frist sein Amt noch nicht wieder versehen, so entscheidet der Erziehungsrat, ob und wie weit die Kosten der Stellvertretung durch den Staat noch länger zu tragen seien, bezw. ob nicht von § 11 (Versetzung in den Ruhestand) Gebrauch zu machen sei.»

Die Bestimmungen der Vorlage über die *Nebenbeschäftigung* der Lehrer decken sich wörtlich mit denen des jetzigen Gesetzes. Der Vorstand stellt hiezu keine Abänderungsanträge.

In dem folgenden Abschnitte über *Ruhegehalte* sind die wichtigsten gesetzlichen Erlasse über diese Materie gesammelt, die bis jetzt zerstreut waren im Unterrichtsgesetz vom Jahre 1859, im Besoldungsgesetz vom Jahre 1904 und in der Verordnung über die «Leistung des Staates betr. das Volksschulwesen vom Jahre 1906». Den §§ 10 und 11 der Vorlage entsprechen die §§ 313, Al. 1 und 314 des Unterrichtsgesetzes vom Jahr 1859. Es sind hier folgende Änderungen zu konstatieren: 1. Bisher war nur die untere Grenze des Ruhegehaltes festgesetzt (50 %); jetzt ist auch das Maximum mit 80 % der zuletzt bezogenen Barbesoldung bestimmt. 2. Die Möglichkeit eines Ruhegehaltes auch bei weniger als 30 Dienstjahren ist durch § 10 ausdrücklich gewährleistet.

Es ist die Frage zu beantworten, ob die Abgrenzung des Ruhegehaltes nach oben mit 80 % ein Fortschritt oder Rückschritt für uns bedeute. Das jetzt geltende Recht liesse nämlich auch die Auslegung zu, dass die Ruhegehalte bis zu 100 % der Besoldung bemessen werden könnten. Da entscheidet natürlich die Praxis. Gemäss § 31 der «Verordnung betreffend die Leistung des Staates für das Volksschulwesen» beträgt der höchstmögliche Ruhegehalt für Primarlehrer 1400 Fr., für Sekundarlehrer 1600 Fr. Das macht in Prozenten ausgedrückt für Primarlehrer 73,7 %, für die Sekundarlehrer 64 % des Besoldungsmaximums. Nehmen wir das Besoldungsmaximum nach der Vorlage des Regierungsrates mit 2100 bezw. 2700 Fr. an, so würde der höchste Ruhegehalt nach der zitierten Verordnung betragen für Primarlehrer 1554 Fr., für Sekundarlehrer 1728 Fr.; nach dem Entwurf beläuft er sich für Primarlehrer auf 1680 Fr., für Sekundarlehrer auf 2160 Fr. Die Vorlage bedeutet also eine erhebliche Verbesserung.

Allerdings sind diese Ansätze bescheiden, wenn wir sie mit den in Deutschland üblichen Pensionen vergleichen. Dort beginnt die Berechtigung schon viel früher, z. T. schon mit dem ersten Dienstjahr, ebenso wird das Maximum meist erheblich früher, bei 35 bis 40 Dienstjahren erreicht, und der Ruhegehalt steigt in sieben Staaten auf 90 bis 100 %.

Allein wir dürfen nicht vergessen, dass wir in einer Demokratie leben, und dass in der Demokratie die Pensionen bis jetzt noch nicht populär sind. Zudem gewähren ja nun die Städte und andere grössere Gemeinden auch zu den Ruhegehalten Zulagen. Aus diesen Gründen empfiehlt der Vorstand, sich mit der gewährten Besserstellung zufrieden zu geben. In § 11 ist noch ein kleiner Druckfehler zu verbessern. Wie Sie wohl bemerkt haben, sollte dort § 10 statt 12 zitiert sein.

§ 12 der Vorlage ist aus der «Verordnung betreffend Leistungen des Staates für das Volksschulwesen» § 34 und 35 herübergeholt, die dadurch Gesetzeskraft erhalten. § 13 des Entwurfes entspricht inhaltlich § 13 des Besoldungsgesetzes vom Jahre 1904 und dem § 31 der «Verordnung betreffend Leistungen des Staates für das Volksschulwesen». Die neuen Bestimmungen decken sich, wenn auch nicht wörtlich, so doch inhaltlich genau mit den alten.

Dem § 14 der Vorlage entspricht § 14 des jetzigen Besoldungsgesetzes. Er lautet vollständig gleich; nur enthält er am Ende von Alinea 1 noch den Satz: «Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates.» Wir wünschen im Interesse der Unzweideutigkeit für den in Frage kommenden Lehrer, dass der Satz wieder eingeschaltet werde.

Über den *Besoldungsnachgenuss* gibt § 15 der Vorlage Aufschluss.

Die äquivalenten Bestimmungen des geltenden Rechtes finden sich in der «Verordnung betreffend Leistungen des Staates für das Volksschulwesen» § 28 und 29, sowie im Unterrichtsgesetz vom Jahre 1859 § 308. Es ist einzig in Alinea 1 eine kleine Änderung im Sinne der Verschlechterung eingetreten: Die Verordnung bestimmte nämlich, dass der Besoldungsnachgenuss umfassen solle Grundgehalt, Zulagen und *Naturalien*, nicht bloss Wohnung. Auch hier wünschen wir die alte Fassung. Der Unterschied für die Hinterlassenen macht 80—150 Fr. aus.

Am Schlusse des ersten Teiles des Entwurfes angelangt, müssen wir noch einmal auf die bereits eingangs erwähnten Gemeindezulagen zurückkommen. Das Besoldungsgesetz von 1904 enthält darüber in § 5 folgendes:

«Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus eine Besoldungszulage ausrichtet, so beteiligt sich der Staat an dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrage von 1700 Fr. für die Primarlehrer und 2200 Fr. für die Sekundarlehrer, Alterszulagen nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit einem Zehntel, wobei die in § 2 bezeichnete Klasseneinteilung der Gemeinden und der Kreise massgebend ist.»

Der Entwurf schweigt sich über die Gemeindezulagen

vollständig aus. Damit sind diese natürlich nicht abgeschafft; denn was nicht verboten ist, das ist erlaubt. Aber so ganz harmlos ist die Sache meines Erachtens doch nicht. Es ist für die Institution, die der zürcherischen Lehrerschaft im letzten Jahre einen Besoldungsanteil von 1,100,000 zugeführt hat, von grossem Unterschiede und von grosser Bedeutung, wie sie im jetzigen und im künftigen Gesetze behandelt wird. Schon der blosse Umstand, dass die Gemeindezulage im Gesetz als ein Bestandteil der Lehrerbesoldung förmlich genannt und anerkannt wird, und noch vielmehr die wenn auch nur geringe Subventionierung durch den Staat, bildete für die Gemeinden eine Aufmunterung und Aufforderung, solche Zulagen zu erteilen. Umgekehrt wird der Einrichtung dadurch, dass sie aus dem Gesetz gestrichen ist, gleichsam der moralische Boden entzogen. Darum liegt die Befürchtung nahe, der Entwurf nähere sich dem Wege, auf dem sich die Seebacher Initiative und die Bülach-Dielsdorfer Wochenzeitung bewegen, und der dahin führen soll, die Gemeindezulagen, diese «Schraube ohne Ende», wie Herr Bopp sie zu nennen beliebt, gänzlich abzuschaffen.

Der Vorstand in seiner Mehrheit teilt diese Befürchtung nicht. Er hält die vermehrten Leistungen des Staates an den dritten Drittel der Barbesoldung und die neu vorgeschlagenen Beiträge an die Wohnungsausgaben bis zum vollen Betrage als mehr denn vollgültigen Ersatz. Immerhin darf doch nicht unbeachtet gelassen werden, dass diese Beiträge nicht dem Lehrer, sondern der Gemeinde zugute kommen. Der Vorstand stellt Ihnen in der Angelegenheit keinen Antrag.

Der II. Teil der Vorlage setzt die *Leistungen des Staates für das Volksschulwesen* fest. Es geschieht dies, allerdings in bedeutend abgeschwächtem Masse, im Sinne des von der Seebacher Initiative angestrebten Finanzausgleiches. Diese Bestimmungen berühren die Interessen der Lehrerschaft nicht direkt. Sie haben mehr allgemeine finanzpolitische Bedeutung. Der Vorstand beantragt Ihnen daher, dass sich der Lehrerverein mit dem 2. Teil der Vorlage nicht befasse.

Der III. Teil des regierungsrätlichen Entwurfes enthält die **Schluss- und Übergangsbestimmungen.**

Auch hiezu hat der Vorstand keine Anträge zu stellen. Er möchte nur dem Wunsche Ausdruck geben, dass es bei dem vorgesehenen Termin für das Inkrafttreten der neuen Gehaltsansätze bleiben möge.

* * *

Der Regierungsrat berechnet in der Weisung die *Mehrkosten*, die der Entwurf dem Staate zuweist. (Siehe hierüber die letzte Nummer des «Päd. Beobachters», Seite 15.)

Wir haben zunächst darauf aufmerksam zu machen, dass der Regierungsrat versehen hat, eine durch die Vorlage bewirkte Minderausgabe in Abrechnung zu bringen. Wie bereits ausgeführt, fallen die Beiträge an die Gemeindezulagen künftig dahin. Laut Seite 21 der regierungsrätlichen Weisung betrug der Staatsbeitrag an die freiwilligen Gemeindezulagen für Primarlehrer pro 1909 70,335 Fr. An die Zulagen für Sekundarlehrer leistete der Staat (s. S. 29) Beiträge von 11,550 Fr., im ganzen 81,885 Fr. Die durch den Entwurf bewirkte Mehrausgabe des Staates reduziert sich also um diesen Posten auf rund 916,000 Fr.

Dafür haben nun allerdings die Vorschläge des Vorstandes z. T. erhebliche finanzielle Folgen zu Lasten des Staates. Die von uns verlangte Gleichstellung der 240 Lehrerinnen erfordert 240 × 200 Fr. = 48,000 Fr. Wird die Differenz zwischen Primar -und Sekundarlehrerbesoldung auf 800 Fr. erhöht, so sind hiefür nötig: 313 × 200 Fr. = 62,000 Fr. Die 6. Alterszulage käme nach dem Lehrerverzeichnis pro 1910 ca. 660 Lehrern zugut und erheischt somit 660 × 100 Fr. = 66,000 Fr. Die von uns gewünschte 5. Alterszulage für die Arbeitslehrerinnen belastet das Budget in folgendem Masse: Nach dem Lehrerverzeichnis pro 1910 hätten auf diese 5. Zulage 204 Arbeitslehrerinnen Anspruch. Die 5. Zulagevermehrung beträgt pro Wochenstunde 5 Fr. Rechnen wir mit einer mittlern Stundenbelastung von 24 Wochenstunden, wie dies in Zürich Norm ist, so beläuft sich das Plus für die letzte Zulage pro Lehrkraft auf 24 × 5 Fr. = 120 Fr., was eine Gesamtauslage von 200 × 120 Franken = 24,000 Fr. erfordert. Die Summe der durch unsre Anträge bedingten Mehrausgaben macht also rund 200,000 Fr. aus. Bringen wir dagegen in Anrechnung die Minderausgabe betreffend Gemeindezulagen von 82,000 Fr., so ergibt sich noch ein Plus von 118,000 Fr. Die Mehrausgaben des Gesetzes für die Lehrerbesoldungen würden statt 278,000 396,000 Fr., ausmachen. Ziehen wir endlich noch in Betracht, dass der Staat in den lezten Jahren bereits eine provisorische Besoldungsaufbesserung in Form von Teuerungszulagen gewährte und dafür ca. 100,000 Fr. verwendete, so beträgt die effektive Mehrauslage des Gesetzes für Besoldungen noch rund 300,000 Fr. Davon entfallen auf 1256 Primarlehrer 160,000 Fr. oder auf die Lehrkraft 131 Fr., und auf 340 Sekundarlehrer 120,000 Fr. oder 331 Fr. pro Lehrkraft.

Geehrte Herren Delegierte! Die finanziellen Konsequenzen unsrer Anträge mögen bei dem Einen und Andern unter Ihnen den Mut ins Wanken gebracht haben. Gewiss müssen wir uns fragen: Muten wir dem Staat mit unsern Forderungen nicht Unmögliches zu? Wir glauben, darauf ruhig mit einem «Nein» antworten zu können. Das bernische Lehrerbesoldungsgesetz vom Jahre 1909 brachte dem Kanton Bern eine jährliche Mehrausgabe von 812,000 Fr. Der Kanton Solothurn wendet zum gleichen Zwecke ungefähr ebenso viel auf. Wie sollte der Kanton Zürich ausser stande sein, für seine Lehrer ein Opfer zu bringen, das nicht viel mehr als einen Drittel desjenigen der genannten Kantone beträgt?

Dass unsre Wünsche die Grenze der Bescheidenheit überschreiten, wird niemand mit Grund behaupten können. Wir seufzen alle unter dem Drucke einer teuren Zeit. Der selbständig Erwerbende findet sich damit naturgemäss am einfachsten ab. Der Bauer erhöht mit Hülfe seiner immer besser ausgebildeten Organisation den Preis seiner Produkte. Der Fabrikant erhöht den Preis seiner Erzeugnisse. Die Handwerker sind mit ihren Rechnungen seit 30 Jahren um hundert und mehr Prozent gestiegen. Die Fixbesoldeten, vorab wir Lehrer in unsrer grossen Zahl, leiden unter der Teuerung und haben es schwer, unsre Besoldung mit der rapiden Verteuerung der Lebenshaltung in Einklang bringen zu lassen.

Die zweite, verschlechterte Auflage unsres Besoldungsgesetzes vom Jahre 1904 war nicht einmal imstande, den Ausgleich gegenüber der Steigerung der Preise äller Lebensmittel herzustellen. Inzwischen sind diese Preise aufs neue enorm gestiegen, vor allem die von Fleisch und Milch und nicht minder die Mietpreise. Der Regierungsrat sagt in seiner Weisung (S. 41): «Wer in beständiger Berührung mit dem Grossteil der Bevölkerung leben muss, deren Arbeit ihn ernährt, deren Vertrauen ihn trägt, der darf in seiner Lebensführung nicht allzu sehr von derjenigen aller andern abweichen. Unsere Bevölkerung könnte es nicht verstehen, dass die Normen für die Besoldung der Lehrer wesentlich höher angesetzt würden, als die Einkünfte anderer Personen in ungefähr derselben sozialen Stellung.» Diese als richtig anzuerkennenden Leitsätze werden durch eine Gehaltsauf-

besserung von durchschnittlich 230 Fr. sicherlich nicht verletzt werden.

Die Weisung gesteht dies auf Seite 34 selber zu. Sie führt aus: «Durchgeht man die Besoldungslisten der Beamten und Angestellten des Handels, der Industrie und des Gewerbes, so findet man, dass in ungemein zahlreichen Fällen die Besoldungen bedeutend höher stehen als diejenigen auf dem Etat der Volksschullehrer. Und doch steigen die Ansprüche an die Vorbildung, an das Mass geistiger Arbeit und an die Verantwortlichkeit bei den Lehrern ungleich höher als bei jenen.»

Wie richtig das hier Gesagte ist, zeigt ein Vergleich mit den Besoldungen der Bundesbeamten, Bahn- und Postangestellten und zürcherischen kantonalen Beamten. Die Lehrer erscheinen nach ihrem Gehalte gleichgestellt dem Ausläufer, Abwart, Kopist, Bureaudiener, Heizer, Nachtwächter, Telephongehülfen II. Kl., dem Kanzlist II. Kl. Weibel, Zeichner II. Kl., Gehülfen II. Kl. des statistischen Bureaus, Maschinenführer usw. und im günstigsten Falle dem Zeicher und Kanzlisten I. Kl. Man wird darnach kaum behaupten können, dass der Lehrer nach seiner gesellschaftlichen Stellung zu hoch eingeschätzt sei.

Unsre Ausführungen zur Vorlage des Regierungsrates wären unvollständig, würden wir nicht noch ein kurzes Wort dem in Lehrerkreisen häufig gehörten Wunsche widmen, *die Kompetenz zur Besoldungserhöhung möchte gleich wie für die Staats- und Bezirksbeamten auch für die Lehrer dem Kantonsrate übertragen werden.*

Der Kanton Bern gibt durch das neue Besoldungsgesetz dem Grossen Rate die Befugnis, durch Dekret die Staatszulagen der Lehrer zu erhöhen, sofern die Verhältnisse dies rechtfertigen. Der bereits erwähnte Entwurf zu einem Lehrerbesoldungsgesetz im Kanton Aargau gesteht dem Grossen Rate ebenfalls das Recht zu, weitere (als sechs) Alterszulagen zu beschliessen.

Der Regierungsrat hat in seiner Vorlage diesen Schritt nicht unternommen. Immerhin hat er durch die Bestimmung der automatischen Besoldungserhöhung (§ 1, Al. 2) diesem Gedanken eine Konzession gemacht und Vorsorge getroffen, dass der Ausgleich zwischen Besoldung und Bedürfnis für die nächste Zukunft erleichtert werde und ohne Anrufung des Referendums vor sich gehen kann.

Und nun, wie sollen wir vorgehen, um unsern Wünschen und Forderungen in den Beratungen der Kommission und des Rates, sowie in der Volksabstimmung einen möglichst guten Erfolg zu sichern? Der Vorstand ist einmütig in dem Vorschlage, für unser Interesse in dieser Angelegenheit mit aller Energie und vor allem auch mit offenem Visier zu kämpfen. Unsre Besoldung ist kein Trinkgeld, das man unbesehen einzustecken hat. Und ein Besoldungsgesetz ist keine Gratifikationsurkunde. Es ist vielmehr ein öffentlicher Anstellungsvertrag. Bei der Festsetzung der Vertragsbestimmungen hat nicht nur der Arbeitgeber das Wort, sondern es steht in gleichem Masse auch dem andern Kontrahenten, dem Arbeitnehmer, in diesem Falle also der Lehrerschaft, zu. Wir beantragen Ihnen also, die von der heutigen Versammlung beschlossenen Wünsche in förmlicher Eingabe an die vorberatende kantonsrätliche Kommission, bezw. an den Kantonsrat zu leiten. Und wir schlagen Ihnen ferner vor, seinerzeit mit allem Nachdruck für die Annahme unsrer Besoldungserhöhung durch das Volk zu arbeiten. Sorgen wir dafür, dass wir nicht wieder zu unserm Schaden nötig haben, vom schlecht unterrichteten ans besser unterrichtete Volk zu appellieren. Wir haben zwei starke Bundesgenossen in der Vorlage selber. Der eine sind die staatlichen Besoldungszulagen an kleine Gemeinden, der andere die Bestimmungen betreffend die finanzielle Entlastung der mit Steuern schwer bedrängten Vorstadtgemeinden von Zürich und Winterthur und anderer industrieller Orte. Unsre frühern Erfahrungen haben uns gelehrt, dass wir uns selber helfen müssen. Vor vierzehn Tagen ist die nordostschweizerische Bauersame in Winterthur zusammengetreten, um sich für ihre ökonomischen Interessen zu wehren. Das Zürchervolk wird es uns Lehrern nicht verübeln dürfen, wenn wir ein Gleiches tun. Die zürcherische Volksschullehrerschaft wird mutig und tatkräftig für eine ihrer würdige ökonomische Stellung kämpfen. Die zürcherische Lehrerschaft wird aber auch mit Begeisterung, Hingabe und Idealismus ihre hohe Aufgabe zu erfüllen suchen, als Mittelpunkt des öffentlichen Bildungswesens das Zürchervolk immer höhern Kulturstufen entgegenführen zu helfen.

Warum?

Man schreibt uns unter obigem Titel:

«Auch bei uns gibt es Lehrer, die nur den Geist töten, dafür aber dem Körper die wohltätigste Ruhe verschaffen,» sagte jüngst ein zürcherischer Bezirksschulpfleger. «Warum rüttelt man diese Leute nicht aus dem Schlafe? Warum stellt man sie nicht an den Pranger, indem man ihre Namen nennt? Warum schädigt man durch allgemein gehaltene Anschuldigungen lieber das Ansehen eines ganzen pflichteifrigen Standes?», so fuhr ich ihn an. «Was Sie wünschen, kann geschehen, wenn die Energie anhält, mit der man gegenwärtig im Obmannamt auf vereinzelte Finger klopft, die sich allzu gierig nach Taggeldern krümmen,» entgegnete der Kritiker. «Aber,» setzte er hinzu — und dabei schlug er ein paar Distelköpfe mit dem Rohrstock herunter — «warum versagt in diesem Falle die vielgerühmte Kollegialität der Lehrer ganz und gar?»

Mitteilungen.

1. Bitte.

Die Mitglieder des Zürch. Kant. Lehrervereins werden höflich ersucht, von allfälligen Änderungen in den Besoldungsverhältnissen unserem Besoldungsstatistiker, Sekundarlehrer *E. Gassmann*, Friedensstrasse 23, in Winterthur, Kenntnis geben zu wollen, damit unsere *Besoldungsstatistik* immer den herrschenden Verhältnissen entspricht.

Uster, den 8. Mai 1911.

Für den Kantonalvorstand,
Der Präsident: *E. Hardmeier.*

2. Zur gefl. Notiznahme.

a) Generalversammlung. Die auf den 6. Mai vertagte Generalversammlung hat auf *Samstag den 20 Mai* verschoben werden müssen. Über das weitere s. «Schweiz. Lehrerzeitung» vom 13. Mai.

b) Wegen Raummangel mussten zwei Einsendungen, eine «Berichtigung» und «Aus den Verhandlungen der 5. Vorstandssitzung» auf die nächste Nummer verschoben werden. *Hd.*

Redaktion: *E. Hardmeier*, Sekundarlehrer, Uster; *H. Honegger*, Lehrer, Zürich IV; *R. Huber*, Hausvater im Pestalozzihaus Räterschen; *U. Wespi*, Lehrer, Zürich II; *E. Gassmann*, Sekundarlehrer, Winterthur. Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren.
Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.